

An das Gutachten des Kirchenraths soll, wie der geehrte Abgeordnete selbst zugiebt, das Ministerium nicht gebunden sein, was allerdings, abgesehen von dem Falle, wo im Kirchenrathe Verschiedenheit der Ansichten stattfindet, auch sonst nicht zulässig wäre, wie bereits vorhin bemerkt worden ist. Es würde daher eine solche Vorschrift für das Ministerium sich fast nur als eine Form ohne praktischen Werth darstellen, und den evangelischen Glaubensgenossen, die Besorgnisse rücksichtlich der dermaligen Verfassung hegen sollten, kaum einige Beruhigung gewähren können.

Abg. Art: In Bezug auf das, was der Hr. Staatsminister gesagt, gestehe ich, daß durch das Regulativ, welches das Verhältniß zwischen dem Cultusminister und den Ministern in Evangelicis feststellt, mir Beruhigung gegeben worden ist; allein für die öffentliche Meinung gebe ich nicht so viel, in so fern sie kirchliche Angelegenheit betrifft; denn bis diese sich ausbildet, gehen Jahre hin, und wie viel Unheil indessen geschehen kann, bis sie den Sieg davon trägt, haben Beispiele gelehrt. Auf das, was der Abg. Eisenstuck anführt, erlaube ich mir nur eines. Er hat einen wohl geachteten und bekannten Kirchendiener angeführt; allein hier komme ich auf die Frage zurück, was Kirche sei? wenn sie einen Complex von nur zu einer Gottesverehrung sich Vereinigenden ist, so weiß ich nicht, wie mein Antrag Gefahr bringen kann. Wie kann man übrigens an eine Hierarchie denken, wenn Laien immer dabei sind, wenn auch der Vorstand ein Geistlicher ist? Ich sehe überhaupt nicht ein, wie man von Hierarchie reden kann, da die Kirchendisziplin leider so ganz verloren gegangen ist. Es ist jedem frei gestellt, ob er alle Jahre nur einmal in die Kirche gehen will, oder ob er nie zum Abendmahl gehen will; und es fällt bei dem gegenwärtigen Zeitgeiste nicht ein, darauf zu sehen. Daß übrigens diese Stellung einer Kirche, wo sie durch Synoden im Staate sich repräsentirt, nicht so bedenklich für den Staat ist, läßt sich durch die Erfahrung nachweisen, die reformirte Kirche besteht in mehreren Staaten durch Synoden, und ich habe kein Wort gehört, daß dadurch für den Staat Nachtheile entstanden seien.

Abg. Sachse: Wenn der jetzige Vorstand des Cultusministeriums immer Vorstand wäre, so würde dieses Bedenken kaum zur Sprache gekommen sein, da seine reinen Gesinnungen hinlängliche Bürgschaft leisteten; da aber dieß nicht der Fall ist, so kann ich von dem Bedenken, welches der Abg. Art geäußert hat, nicht abgehen. Ich finde ein neues Bedenken noch darin, daß ein weltlicher Vorstand dieser Kirchenbehörde vorgestellt worden ist, und ich bedauere sehr, daß der Abg. Art die Gründe, welche er gestern angeführt hat, heute nicht aufs Neue anführte, vielleicht wäre es ihm gelungen, seinen Antrag zur Unterstützung zu bringen; denn mir scheint nicht, daß ein weltlicher Vorstand bei dieser Behörde statt finden soll. Ich mußte deswegen auf diesen Gegenstand zurückkommen, weil ich wünsche, daß in dem Eingange der Verordnung gesagt werde, es sei der Kirchenrath gehört worden.

Der Präsident stellt nun die Frage: Stimmt die Kammer dem Amendement des Abg. Art bei, daß der Kirchenrath gehört werden müsse? Sie wird mit 43 Stimmen verneint,

wodurch der anderweite Antrag desselben Abgeordneten, daß die Verordnungen mit den Worten: „nach Anhörung unseres evangelischen Kirchenrathes“ beginnen möchte, sich erledigt.

Hierauf erfolgt die 2te Frage: Soll der Antrag in die Schrift aufgenommen werden, daß dem evangelischen Kirchenrathe das Recht zugesprochen werde, bei den in Evangelicis beauftragten Ministern Beschwerde zu führen? Sie wird mit 42 Stimmen verneint.

Zu c. des Deputationsgutachtens äußert

Staatsminister D. Müller: Durch die gestrige Aufforderung sehe ich mich, wiewohl ungerne, genöthigt, die Ansicht der Regierung über diese Frage, wie sie bereits von den Ministern in der I. hohen Kammer erklärt worden ist, in Folgendem zu begründen: Ein verehrtes Mitglied der I. Kammer hat die Behauptung aufgestellt, daß die Consistorien durch eine Art von Vertrag zwischen der Regierung und den Ständen begründet worden und ohne ihre Zustimmung hierin etwas nicht geändert werden könne. Zwar trugen die Landstände auf dem Torgauer Landtage 1537 auf Errichtung von Consistorien an, da unsere Kirche oberer Collegialbehörden damals ganz entbehrte. Dieß hatte zur Folge, daß das Consistorium zu Wittenberg 1542, zu Leipzig 1543, zu Meissen 1547 gegründet wurde; auch baten die Stände auf dem Landtage zu Leipzig 1547: „die Consistorien bleiben zu lassen, zu verbessern und zu verschaffen, daß sie geistliche, und nicht weltliche Sachen abwarten;“ und Kurfürst Moriz ertheilte die Resolution: „die Consistorien sollen erhalten und die darin befundenen Mängel abgeschafft werden.“ Aus diesen Verhandlungen dürfte aber kein Vertragsverhältniß behauptet werden mögen; uns beweist dieß auch die Geschichte der Consistorien, indem z. B. das Consistorium von Meissen später (1580) nach Dresden verlegt und zu einem Oberconsistorium erhoben, alsdann (1588) diese Einrichtung wieder aufgehoben und das Consistorium nach Meissen transferirt worden, bis es 1606 wieder als Oberconsistorium und Kirchenrath nach Dresden verlegt, so wie 1602 ein Consistorium zu Zwickau errichtet und 1603 wieder aufgehoben worden; Maßnehmungen, bei denen, so viel mir bekannt, die Stände nicht concurrirt haben. Wie dem aber auch sei, so fühlte ja der Antragssteller selbst, daß jetzt die Verhältnisse zwischen der Regierung und den Ständen nur nach der Verfassungsurkunde zu beurtheilen seien. Nach §. 79. der Verfassungsurkunde sind nun die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, in solcher bestimmt vorgezeichnet. Sie beziehen sich auf die wichtigen und einflußreichen ständischen Rechte der Abgabenbewilligung, der Theilnahme an der Gesetzgebung, der Beschwerde und der Petition; wogegen der König nach §. 4. alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen ausübt, daher denn die Organisation der Verwaltungsbehörden, es möge sich ihre Wirksamkeit auf Zwecke des Staats oder der Kirche beziehen, der Regierung allein zusteht, in so fern nicht das Bewilligungsrecht, wie meistens der Fall ist, hierbei in Berührung kommt, und hierdurch eine Vereinbarung mit den Ständen nothwendig wird. Daß hiernach jener Anspruch nicht begründet sei, wird jenseits nicht verkannt; man beschränkt sich daher auf die Consistorialverfassung, und be-